

-**de* PG Art. 12c Aufzeichnung von Personendaten *fr* LPers Art. 12c Enregistrement de données personnelles *-

PG Art. 12c Aufzeichnung von Personendaten

¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, dürfen nur zu folgenden Zwecken aufgezeichnet werden:

a die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:

b die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit;

c die Daten von Systemen zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle von Gebäuden und Anlagen des Kantons und seiner Anstalten: zur Gewährleistung der Sicherheit.

² Zur Erstellung von Sicherungskopien (Backups) dürfen alle Daten, einschliesslich des Inhalts der elektronischen Post, aufgezeichnet werden.

Kommentare